

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2010

Nr. 2010/2002

Agglomerationsprogramm AareLand: Vereinbarung zwischen Kanton Aargau und Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Die bisherige Erarbeitung des Agglomerationsprogramms AareLand erfolgte innerhalb einer Projektorganisation mit Vertretern der beteiligten Kantone Aargau und Solothurn. Gemeinschaftliche Aufgaben wurden auf die beiden Kantone verteilt. Gemeinsame externe Aufträge wurden zusammen vergeben und entsprechend den Gebietsanteilen finanziert.

Für die Umsetzung des ersten Agglomerationsprogramms und die Erarbeitung der zweiten Generation genügt die bestehende Organisationsform beim Agglomerationsprogramm AareLand aus folgenden Gründen nicht mehr:

- □ Der Bund verlangt gemäss Prüfbericht Agglomerationsprogramm AareLand vom 30. Oktober 2009 eine Klärung der Trägerschaftsfrage. Gemäss Weisung des Bundes ist diese Klärung bis zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung vorzunehmen (Ende 2010), damit die Umsetzung der ersten Generation gesichert ist.
- □ Der Bund fordert für die zweite Generation vermehrt eine gemeinsame Planung der ganzen Region mit einer breiteren Abstützung.
- □ Die Grundanforderungen des Bundes für die zweite Generation der Agglomerationsprogramme liegen in mehreren Punkten deutlich höher als beim ersten Agglomerationsprogramm (z.B. grenzüberschreitende institutionalisierte Trägerschaft).

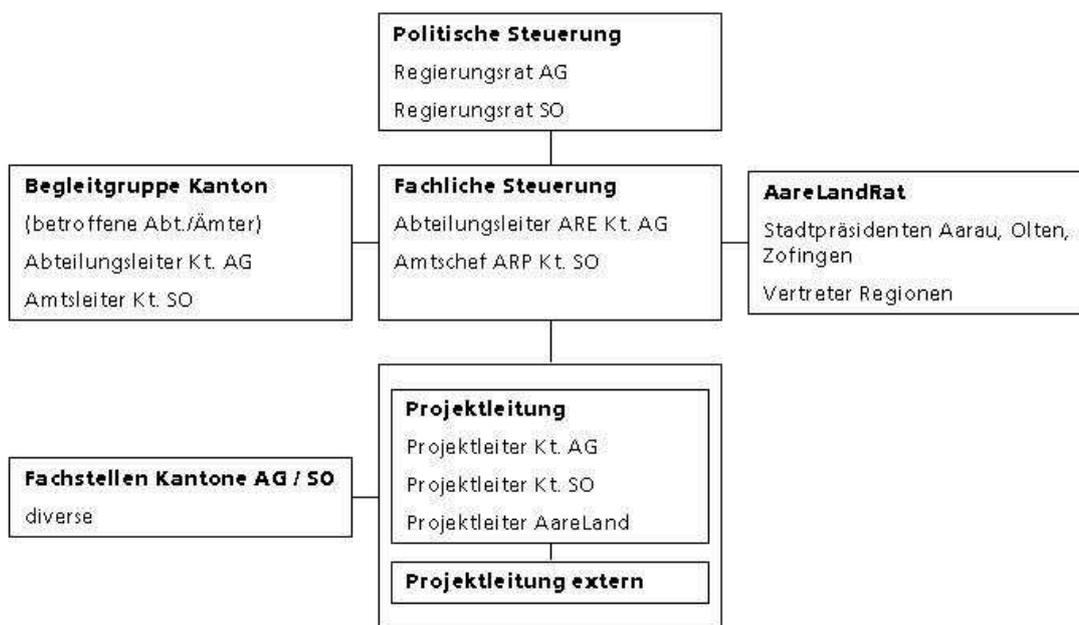
Die bisherige Projektorganisation führte zu Qualitätsproblemen, da alle Beteiligten die Interessen ihrer Gebietskörperschaften vertreten mussten. Entsprechend wurde durch den Bund die fehlende Gesamtsicht bemängelt. Der Bund fordert deshalb die Kantone Aargau und Solothurn auf, die Organisation der Trägerschaft der Agglomeration AareLand zu verbessern. Andernfalls behält er sich eine Reduktion oder gar eine Streichung der bis anhin in Aussicht gestellten Subventionen vor.

Mit RRB Nr. 2010/222 vom 2. Februar 2010 wurde aus ähnlichen Beweggründen bereits eine analoge Trägerschaftsvereinbarung mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau bezüglich Umsetzung und Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms Basel abgeschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Organisation Trägerschaft

Die folgende Organisationsstruktur wurde von den betroffenen kantonalen Fachstellen, deren Rechtsdienste sowie vom AareLandRat (Stadtpräsidenten von Aarau, Olten und Zofingen und Vertretern der Regionalplanungsorganisationen) geprüft und gutgeheissen:



Die konkreten Aufgaben der einzelnen Gremien sind im beiliegenden Vertrag definiert.

2.2 Rechtliche Festsetzung

Für die rechtsgültige Festsetzung dieser Organisation braucht es den „Vertrag zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn betreffend Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm AareLand“. Der Vertrag zwischen den beiden Kantonen definiert die Gremien der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms und legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

2.3 Kosten

Der Kanton Solothurn erbringt seine personellen Leistungen im bisher vorgesehenen Umfang, hauptsächlich mit der Projektstelle Agglomerationsprogramm.

Die Kosten für die externen Aufträge werden unter den beiden Kantonen grundsätzlich nach einem Verteilschlüssel aufgeteilt, der sich aus der Grösse der Teilregionen in der Gesamttagglomeration ergibt: Aargau: 66 %; Solothurn: 34 %. Für bestimmte Teilaufgaben kann eine andere Kostenaufteilung entsprechend dem konkreten Interesse der Beteiligten festgelegt werden. Kosten für externe Drittaufträge werden im Kanton Solothurn durch das Bau- und Justizdepartement getragen (Amt für Raumplanung und Amt für Verkehr und Tiefbau).

Von der Vereinbarung werden nur jene Kosten erfasst, welche mit der übergeordneten Programmbe- arbeitung in Zusammenhang stehen. Die Finanzierung der einzelnen Projekte orientiert sich nach den spezifischen gesetzlichen Grundlagen in den jeweiligen Kantonen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Vertrag zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn vom 2. November 2010 betreffend Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm AareLand wird, unter Vorbehalt der Unterzeichnung des Vertrags durch den Partner, genehmigt.
- 3.2 Der Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes wird ermächtigt, den Vertrag zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn betreffend Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm AareLand zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Vertrag zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn vom 2. November 2010 betreffend Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm AareLand

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (BS, Stu)
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ga, ke)
Departement Bau, Verkehr und Umwelt Kanton Aargau, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Bundesamt für Raumentwicklung, Sektion Agglomerationspolitik, 3003 Bern